



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Henderichs: Zur Justizreform. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Schuld und das schwerste Leid von 1806 gelastet hat, durch die schwersten Opfer an Blut und Leben wieder zu Ehren und zu höhern Ehren gebracht worden sind:

Ein Ingersleben und ein Kleist haben im Jahre 1806 die ihnen anvertrauten Festungen schmachvoll übergeben und sind zum Tode verurteilt worden. Drei Ingersleben und vier Kleist sind in den Befreiungskriegen auf dem Felde der Ehre geblieben.

Günzburg a. d. Donau

Ludwig Kemmer



Zur Justizreform

Von Reichsgerichtsrat Henderichs

2



och ein wichtiger Umstand muß erwähnt werden, der das Ansehen der Justiz sehr beeinträchtigt. In dem größten und einflußreichsten Bundesstaate, Preußen, genießt die Justiz in den maßgebenden Kreisen nicht das ihr nach der Wichtigkeit und Würde ihres Berufs zukommende Maß äußerer Anerkennung, wie dies beispielsweise auch in der Rangstellung des Oberlandesgerichtspräsidenten in die Erscheinung tritt. Hierin liegt meines Erachtens ein Hauptgrund, weshalb viele Assessoren der Richterkarriere den Rücken kehren, obwohl diese doch durch die Unabhängigkeit der Stellung von unschätzbarem Vorteil ist und für jeden, der für die Volkseele Sinn und Verständnis hat, auch des Interessanten genug bietet. Der ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprechenden äußern Anerkennung kann aber auch die Justiz nicht entbehren, pflegt doch das Publikum gerade nach Außerlichkeiten den Maßstab für die Wertschätzung eines Standes anzulegen.

An alle, die berufen sind, die Autorität der Gerichte und das Ansehen des Richterstandes als notwendige und feste Stütze der Staatsordnung hochzuhalten, richtet sich der Mahnruf: nicht Mißtrauen gegen die Rechtspflege zu säen, sondern das Vertrauen zum Richteramt zu stärken.

Meine Ausführungen bezwecken hauptsächlich, den Klagen über die Rechtspfprechung zu begegnen und nachzuweisen, daß jedenfalls im wesentlichen nicht die Gerichte daran schuld sind, daß das Ansehen des Richterstandes gesunken ist. Zugleich will ich jedoch einige Gedanken über eine etwaige Reform der Zivilrechtspflege anschließen. Der Grundzug der Reform, der zwar nicht in einem bestimmten Paragraphen formuliert werden kann, aber alle Gesetzesvorschriften durchziehn muß, sollte die Umkehr von dem bisherigen System des Mißtrauens gegen den Richter sein, das sich in der übermäßigen Zulässigkeit von Rechtsmitteln kundgibt. Vertrauen zum Richter sei fortan die Lösung. Alle Klautelen zum Schutze der Parteirechte schlagen fehl, wenn es an der

ersten und notwendigsten Voraussetzung einer gedeihlichen Rechtspflege, an dem Vertrauen zum Richterstande, fehlt. Nach ihrer Vorbildung, ihrer Unbestechlichkeit, Unparteilichkeit und Pflichttreue kann das deutsche Volk jedenfalls nicht minder als jede andre Nation seinen Richtern Vertrauen schenken, mag von einer gewissen Partei auch noch so viel von Klassenjustiz die Rede sein. In Wahrheit ist der Schutz des wirtschaftlich Schwachen in der Rechtsprechung namentlich bei Bewilligung des Armenrechts so sehr der vorherrschende Zug, daß mehr die Frage am Platze erscheint, ob hierin die Gerichte nicht zu weit gehn, als die umgekehrte, ob sie weit genug gehn.

1. Zuerst schlage ich eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit für vermögensrechtliche Ansprüche auf 1000 Mark vor. In Hannover reichte die Zuständigkeit der Amtsgerichte schon im Jahre 1859, also zu einer Zeit viel höhern Geldwertes, bis zu 150 Talern. Die Amtsgerichte erkennen schon heute ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes in den im Paragraphen 23, Ziffer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Sachen von nicht selten bedeutendem Wert. Im Vergleich mit ihrer wichtigern Zuständigkeit in Strafsachen dürfte es nicht gewagt erscheinen, ihre Zuständigkeit in Zivilsachen auf 1000 Mark zu erhöhen. Die von dem Abgeordneten Wassermann in der Reichstagsitzung vom 23. Mai 1906 vorgeschlagene Erhöhung auf 2000 Mark dürfte meines Erachtens zu weit gehn.

2. Ferner erscheint mir die Einführung einer Berufungssumme bei vermögensrechtlichen Ansprüchen notwendig. Mag auch die Folgerichtigkeit verlangen, die Berufung ohne Rücksicht auf den Streitwert entweder zuzulassen oder auszuschließen, so kann doch in wichtigen Fragen praktischer Gesetzgebungspolitik nicht die Prinzipienreiterei, sondern nur die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer Vorschrift ausschlaggebend sein. Neben der Richtigkeit der Entscheidung, die mit absoluter Sicherheit doch nicht immer zu erreichen ist, hat auch die Rücksicht auf die Einfachheit und die Raschheit des Verfahrens Anspruch auf Beachtung. Vor allem kommt in Betracht, daß die für den Rechtsschutz aufzuwendenden Mittel im Verhältnis zur Wichtigkeit des Gegenstandes stehn müssen; das Kleine darf man nicht dem Großen und Wichtigem gleichstellen. Die Rechtsmittel sind aber, wie Bierhaus (Soziale und wirtschaftliche Aufgaben der Zivilprozeßordnung) mit Recht hervorhebt, in hohem Maße geeignet, die Energie des Prozesses zu lähmen. In der Rheinprovinz entschieden die Friedensrichter, die meistens nicht die große Staatsprüfung gemacht hatten, also nicht die volle Richterqualifikation besaßen, nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 bis zu 20 Talern in letzter Instanz. Nach der Gerichtsverfassung Frankreichs vom Jahre 1838 erkannten die Friedensrichter bis zu 100 Franken, die Erstinstanzgerichte und die Handelsgerichte bis 1500 Franken in erster und letzter Instanz. In Oesterreich ist in Bagatellsachen bis zu 50 Gulden die Berufung nur wegen gewisser grober Rechtsverletzungen zulässig (§§ 501, 448 der österreichischen Zivilprozeßordnung). Für die Endurteile der Amtsgerichte

will mir nach dem Vorgange der Gesetze betreffend die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte eine — nach dem Werte des Beschwerdegegenstandes zu berechnende — Berufungssumme von 200 bis 300 Mark, gegen die der Landgerichte eine solche von 500 Mark angemessen erscheinen.

Gegen Zwischenentscheidungen im Laufe des Verfahrens, wie zum Beispiel gegen die Ernennung von Sachverständigen, dürfte den Parteien, abgesehen von der Ablehnung des Richters und etwa von der Aussetzung des Verfahrens auf lange Zeit, ein Rechtsmittel nicht einzuräumen sein. Denn in den Sachen, in denen die Berufung gegen das wichtigere Endurteil unzulässig wäre, müßte es widersinnig erscheinen, gegen eine minder wichtige Zwischenentscheidung ein Rechtsmittel zuzulassen. In den der Berufung zugänglichen Sachen aber kann eine Beschwerde über eine Zwischenentscheidung, sofern es nach dem Endurteil hierauf überhaupt noch ankommt, noch in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden (vgl. C. d. pr. civ. Art. 451). Die Anfechtung eines Urteils wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts dürfte dem Beklagten überhaupt zu versagen, und im Falle der Unzuständigkeitsklärung wegen örtlicher Unzuständigkeit dürfte auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit vor das zuständige deutsche Gericht durch Beschluß in bindender Weise zu verweisen sein. Bei der Gleichheit der Gerichte und des Verfahrens hat diese Zuständigkeitsfrage nicht mehr so große Bedeutung, daß ihretwegen ein langer Instanzenzug eröffnet und das materielle Recht dem formellen hintangesezt werden müßte.

Die beiden Vorschläge bieten den Gerichtseingesessenen den Vorteil prompter und billiger Justiz; sie erhöhen die Bedeutung und das Ansehen der Amtsgerichte und entlasten in bedeutendem Maße die höhern Gerichte von der Menge kleiner Sachen, die des großen Richteraufwandes nicht wert sind. Würde mit der Erhöhung der Zuständigkeit auch noch der kleine Gehaltsunterschied zwischen dem Oberlandesgerichtsrat und dem Amtsgerichtsrat ausgeglichen, so würde der Drang der Amtsrichter nach den höhern Gerichten immer mehr aufhören. Der Amtsrichter würde wieder seßhafter, mit der Bevölkerung verwachsen und immer mehr Vertrauensmann seines Bezirks werden. Wenn infolge der Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit einzelne kleinere Landgerichte nicht mehr existenzfähig bleiben sollten, so würde dieser doch nur vereinzelt eintretenden Folge gegenüber dem Vorteile des großen Ganzen und im Hinblick auf das hochentwickelte Verkehrswesen der Gegenwart keine große Bedeutung beizumessen sein. Dem Mangel ließe sich übrigens da, wo hierzu ein besonderes Bedürfnis vorhanden wäre, durch eine detachierte Zivil- und Strafkammer abhelfen.

Im übrigen möchte ich an der Organisation und der Art der Besetzung der Gerichte keine wesentliche Änderung vorgenommen wissen. Unsere Gerichtsorganisation ist nun einmal historisch gegeben. Das Volk hat sich daran gewöhnt und damit vertraut gemacht. Sie stimmt im wesentlichen mit der der Nachbarstaaten, namentlich Osterreichs, überein. Sachliche Gründe zu einer Änderung scheinen mir auch nicht vorzuliegen. Wenn Adickes in seiner Schrift

„Grundlinien durchgreifender Justizreform“ auf die Rechtspflege in England zielt, so ist es weder für absehbare Zeit möglich, noch überhaupt zweckmäßig, englische Zustände und Verhältnisse bei uns einzuführen. *) Wenn in England nur wenige, reich dotierte Richter, hervorgehend aus der Advokatur, vorhanden sind, so hängt das zusammen mit der ganzen Entwicklung des englischen Rechtslebens, mit der Ausbildung der Juristen und besonders mit den hohen Kosten. Das deutsche Volk dürfte nicht geneigt sein, seinen Richtern ähnlich hohe Gehalte zu zahlen, wie sie in England üblich sind. Ohne entsprechende Entschädigung für die Aufgebung ihres großen Einkommens dürften sich die hervorragenden Anwälte zum Eintritt in den Richterdienst nicht bestimmen lassen. Durch Mittelgut aus dem Anwaltstande wird aber das Ansehen der Richterstellung nicht erhöht. Sind übrigens die Anwälte nicht aus demselben Holze geschnitten, aus dem auch die Richter gebildet werden? Geht sie nicht aus denselben Kreisen hervor, und ist ihre Ausbildung nicht dieselbe? Es mag sein, daß der Anwalt durch seine Tätigkeit mitten im Verkehrsleben reichere Erfahrung gewinnt. Aber den Schatz seiner Erfahrungen behält der Anwalt nicht für sich; zwischen den Anwälten und dem Richterkollegium findet ein fortwährender Austausch der Gedanken und Erfahrungen statt. Andererseits ist die langjährige Schulung und Übung im objektiven Denken ein unverkennbarer Vorzug des „beamteten“ Richters. Gewiß soll der Richter eine angesehenere, von dem Vertrauen der Bevölkerung getragene Stellung einnehmen. Dazu gehört aber nicht, daß er nach Art des englischen Richters mit außergewöhnlich hohem Gehalte dotiert ist und gleichsam hoch vom Throne auf die Rechtsuchenden hinabschaut; dazu genügt vielmehr, daß er eine der Wichtigkeit und der Würde seines Berufs entsprechende, den Verwaltungsbeamten in Rang und Gehalt völlig gleichstehende Stellung einnimmt.

Wenn Adickes (Grundlinien S. 113) unter Berufung auf Vierhaus a. a. O. dem Einzelrichter im Vergleich zum Kollegialrichter das Wort redet, so kann ich dieser Ansicht nicht zustimmen. Adickes mag Recht haben, wenn man dem Salomo als Einzelrichter ein aus unfähigen Richtern zusammengesetztes Kollegium gegenüberstellt. Anders muß jedoch nach meiner langjährigen Erfahrung als Einzel- und als Kollegialrichter die Entscheidung ausfallen, wenn man, wie es doch geschehen muß, den Durchschnitt, die Regel der Vergleichung zugrunde legt. Das Kollegium schützt vor Einseitigkeit und vor Versehen, vor denen auch der zuverlässigste Einzelrichter nicht sicher ist. Es schläft auch Homer einmal. Die kollegiale Behandlung ist eine Schule für die Verbreitung theoretischer und praktischer Rechtsanschauungen unter den Kollegialmitgliedern. Die geistig und wissenschaftlich tüchtigen Mitglieder des Kollegiums üben einen bildenden Einfluß auf die minder befähigten aus; die wissenschaftlichen Bestrebungen und Errungenschaften einzelner werden im Wege kollegialer Be-

*) Vergleiche hierüber die während des Druckes dieses Aufsatzes erschienenen vortrefflichen Ausführungen von Hamm und Fischer in der Deutschen Juristenzeitung vom 1. Oktober 1906.

ration in gewissem Grade Gemeingut aller, die vielseitige Erörterung gewährt eine größere Sicherheit für die gründliche und erschöpfende Beurteilung sowie für die Richtigkeit der Entscheidung. Der Wert und die Vorzüge der Kollegialverfassung sind denn auch bei der Beratung des Gerichtsverfassungsgesetzes fast allgemein anerkannt worden. Deshalb möchte ich die in der bisherigen stärkern Besetzung der höhern Gerichte liegende größere Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung nicht vermindert sehen. Zwar ist nicht zu bestreiten, daß es zum Erlaß eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils nicht einer Zahl von drei oder fünf Richtern bedürfte, aber der für den Erlaß solcher Urteile notwendige Zeitaufwand ist erfahrungsmäßig zu geringfügig, als daß ihm ein Einfluß auf die Art der Besetzung der Gerichte eingeräumt werden könnte. Ob aber eine Revision sichtlich unbegründet ist — ein Fall, auf den Bierhaus zur Verminderung des Apparats von sieben Richtern besonders zurückkommt —, entscheidet sich erst mit der Abstimmung des letzten Mitglieds. Denn wenn auch nur selten, so kommt es doch vor, daß durch das Votum des letzten Mitglieds alle übrigen Mitglieder umgestimmt werden. Die Besetzung mit fünf Mitgliedern halte ich zur gründlichen kollegialen Beratung für die geeignetste, beim Landgerichte jedoch aus praktischen Rücksichten nicht für durchführbar. Wenn ich gleichwohl vorhin eine Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit befürwortet habe, so geschah es nur in der Erwägung, daß mit vorhandnen Mitteln und mit andern schon hervorgehobnen praktischen Rücksichten gerechnet werden muß.

3. Die gegenwärtig als Regel vorgeschriebne Zeugenvernehmung vor dem Prozeßgericht muß bei der tatsächlichen Durchführung der Vorschrift zu einem geschäftlichen Bankrott der höhern Gerichte führen. Der hieraus für den Geschäftsbetrieb entstehende Nachteil steht bei der Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises überhaupt in keinem Verhältnis zum Werte der unmittelbaren Beweis-erhebung vor dem Prozeßgericht.

4. Nichts ist für die Autorität der Gerichte nachteiliger als ein Widerspruch zwischen einem verurteilenden Straferkenntnis und einem gegenteiligen Zivilurteile. Deshalb ist nach dem Vorbilde des Paragraphen 268 der österreichischen Zivilprozeßordnung eine Vorschrift am Platze, wonach der Richter für die Frage des Beweises und der Zurechnung einer strafbaren Handlung an den Inhalt eines rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichts gebunden ist.

5. Um der Gefahr einer frivolen Prozeßführung möglichst entgegenzutreten, empfiehlt sich eine Bestimmung wie die des Paragraphen 408 der österreichischen Zivilprozeßordnung, wonach das Gericht die unterliegende Partei, die offenbar mutwillig den Prozeß geführt oder verschleppt hat, auf Antrag der siegenden Partei zur Leistung eines entsprechenden Entschädigungsbetrags nach freiem Ermessen verurteilen kann.

6. Von dem Standpunkt aus, daß die obsiegende Partei die Vermutung des Rechts für sich und damit mehr Anspruch auf Rechtsschutz hat als die unterliegende, dürfte im Interesse einer schleunigen Beendigung des Prozesses

eine Erweiterung der Fälle in Erwägung zu ziehen sein, in denen das Urteil auf Antrag ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann und dem Gegner die Abwendung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung einzuräumen ist. Unangemessen, weil die Energie des Prozesses lähmend, erscheint mir der Paragraph 717 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, wonach der Kläger im Falle der Aufhebung oder der Abänderung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils zum Ersatz des durch die Vollstreckung des Urteils dem Beklagten entstandnen Schadens zu verurteilen ist. Denn grundsätzlich setzt die Verpflichtung zum Schadenersatz Verschulden voraus; hiervon kann aber nicht wohl die Rede sein, wenn der Kläger im Vertrauen auf die Autorität des zuständigen Gerichts ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil vollstrecken läßt.

7. Für die Berufungsinstanz erscheint mir zur raschern Erledigung des Prozesses empfehlenswert, daß der Berufungskläger in der Berufungsschrift, abgesehen von bloßen Rechtsausführungen, alle Rechtsbehelfe, Behauptungen und Beweise unter dem Nachteile der Präklusion vorbringen muß, sofern er nicht glaubhaft macht, daß er hierzu außerstande gewesen sei. Eine gleiche Vorschrift empfiehlt sich für die innerhalb gewisser Frist dem Berufungskläger zuzustellende Schrift des Berufungsbeklagten. Es darf angenommen werden, daß die Parteien nach dem Prozeßgange der ersten Instanz hinreichend in der Lage sind, den Prozeßstoff zu übersehen, und während der Berufungsfrist auch genügende Zeit zur Überlegung und zur Wahrung ihrer Rechte haben. Dem Antrage des Berufungsklägers auf Erlass eines Versäumnisurteils dürfte insoweit, als ihm nicht öffentlich-rechtliche Gründe entgegenstehn, ohne weitere materielle Prüfung zu entsprechen sein. Denn man darf davon als Regel ausgehen, daß eine Partei, die in der Berufungsinstanz nicht erscheint, dem Antrag des Berufungsklägers nicht weiter widersprechen will. Die Rücksicht auf die Autorität des einmal erlassenen Urteils darf nicht dazu führen, von der einfachen und zweckentsprechenden Gestaltung des Versäumnisverfahrens abzugehen, zumal da im Falle des Einspruchs die Entscheidung durch die vorherige Sachprüfung in dem abändernden Versäumnisurteile nicht selten erschwert wird.

8. Die Abänderung eines amtsgerichtlichen Urteils dürfte sich nur im Falle der Einstimmigkeit des Landgerichts rechtfertigen lassen, da im Falle einer Meinungsverschiedenheit unter Zuzählung der amtsrichterlichen Stimme für und wider Stimmgleichheit besteht, und die Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit und die Autorität der Rechtssprechung die Aufrechterhaltung des Urteils gebieten muß. Der meines Erachtens sachgemäße Vorschlag würde zugleich eine Verminderung der Zahl der Berufungen zur Folge haben.

9. Das Mahnverfahren und die Festsetzung der Kosten dürfte den Gerichtsschreibern zu übertragen sein mit der Maßgabe, daß dem Widersprechenden der Antrag auf Entscheidung des Gerichts zusteht, das hierüber bis zur Höhe der für seine Urteile maßgebenden Berufungssumme endgiltig, darüber hinaus be-

züglich der Kosten unter Zulässigkeit der Beschwerde entscheidet. Der Vorschlag dürfte unbedenklich sein, da der Zahlungsbefehl bloß die Bedeutung einer verstärkten Mahnung hat und sich nach dem Schema erledigt, die Berechnung der Gerichtskosten aber ohnehin dem Gerichtsschreiber obliegt, dem auf dem Gebiete des Kostenwesens hinreichende Übung und Erfahrung zur Seite stehn. Damit würde der Richter von einem großen Teile mechanischer Arbeit befreit, für die ihm gegenwärtig auch nach der angeführten Ministerialverfügung die Verantwortlichkeit verbleiben muß. Dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts kann in einfachen Sachen auch die Anfertigung des Tatbestandes der Urteile nach Anleitung und unter Kontrolle des Amtsrichters übertragen werden. In diesem Zusammenhange mag darauf hingewiesen werden, daß die Einführung der Berufungssumme zu einer Vereinfachung des Tatbestandes in den nicht der Berufung unterliegenden Sachen dienen und der Tatbestand regelmäßig auf das Angriffs- oder Verteidigungsmittel beschränkt werden kann, das zur Verurteilung des Beklagten oder zur Abweisung der Klage führt.

Noch ein Wort über die Ausbildung der Referendare und die Beschäftigung der Assessoren. Die Referendare sollten mit Schreibwerk und Protokollierung möglichst verschont bleiben. Eine längere Ausbildung bei einem Anwalt halte ich für sehr lehrreich. Nach ihrer Wahl sollte ihnen wenigstens für ein Jahr die Beschäftigung in der Staats- oder der Kommunalverwaltung oder bei einer größern Bank erlaubt sein. In derselben Weise sollte den Gerichtsassessoren die Gelegenheit zur weitem Ausbildung geboten werden. Daß die Assessoren gleich nach bestandner Staatsprüfung zur unentgeltlichen Beschäftigung den Amtsgerichten überwiesen und „gleich auf das Publikum losgelassen“ werden, möchte ich nicht befürworten. Angemessener erscheint es mir, daß die jüngern Assessoren während der Dauer ihrer unentgeltlichen Beschäftigung wenigstens eine Zeit lang einem Landgericht als Beisitzer überwiesen werden mit dem Rechte, an der Beratung teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Unter der Ägide älterer, erfahrener Richter und im Verkehr mit Kollegen und Rechtsanwältinnen erweitern sie ihre Erfahrung und juristischen Kenntnisse. So tüchtig geschult, werden sie sich in die Mannigfaltigkeit des ihnen aus der Referendarzeit nicht fremden amtsgerichtlichen Geschäftskreises mit Leichtigkeit einarbeiten und beim Publikum mehr Vertrauen genießen. Mit dem Aufenthalt am Sitze des Landgerichts würde allerdings für die Assessoren, die nicht mehr an dem heimatlichen oder dem benachbarten Amtsgerichte beschäftigt würden, eine Erhöhung des Kostenaufwandes und damit eine Erschwerung des Eintritts in die Richterkarriere verknüpft sein. Ob hierin ein Vorteil oder ein Nachteil zu finden wäre, darüber werden freilich die Ansichten geteilt sein.

